

Telefon: 0 233-39974
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Strategische Konzepte und
Grundsatzangelegenheiten
KVR-III/111

Lkw-Durchfahrtsverbot wirksam kontrollieren

Antrag Nr. 14-20 / A 02442 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa
liste vom 09.09.2016

1 Anlage

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/V 08031

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 14.03.2017 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa liste hat am 12.09.2016 den anliegenden Antrag
Nr. 14-20 / A 02442 gestellt.

1. Kontrolldichte

„Die Stadtverwaltung soll prüfen, ob die Kontrolldichte des Lkw-Durchfahrtsverbots erhöht
werden kann“

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Für die Ahndung von Verstößen gegen das Lkw-Durchfahrtsverbot ist die Polizei
zuständig. Hierzu führt das Polizeipräsidium München aus, dass aus Sicht der Polizei eine
lückenlose Verkehrsüberwachung des Lkw-Durchfahrtsverbots nicht möglich ist. Für die
Münchner Polizei haben solche Verstöße eine hohe Priorität, die entweder ein
besonderes Gefahrenpotenzial beinhalten oder den Verkehrsablauf erheblich stören.
Dennoch konnten im Bereich des Polizeipräsidiums München, 565 Verstöße gegen das
Lkw-Durchfahrtsverbot in 2016 geahndet werden.

2. Zuständigkeitsbereich erweitern

„Die Stadtverwaltung soll prüfen, ob im Benehmen mit dem Polizeipräsidium München,
eine neue Vereinbarung zur Aufteilung der Verkehrsüberwachung mit dem Ziel einer
Erweiterung der Zuständigkeitsbereiche für die kommunale Verkehrsüberwachung
geschlossen werden kann.“

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) ist die Gemeinde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG nur im ruhenden Verkehr sowie bei Geschwindigkeitsverstößen zuständig. Nach § 88 Abs. 5 ZuStV sind die Gemeinden in anderen Fällen nicht zuständig. Sollte die kommunale Verkehrsüberwachung andere Ahndungen übernehmen bedarf dies einer Änderung der ZustV.

Eine Änderung der ZustV kann nur durch die Bayerische Staatsregierung erfolgen.

3. Verknüpfung mit der Lkw-Maut

„Die Stadtverwaltung soll bei den zuständigen Behörden beantragen, dass nach der Einführung der Lkw-Maut auf Bundesstraßen Verstöße gegen das Lkw-Durchfahrtsverbot automatisch geahndet werden können.“

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) führt hierzu aus, dass die Überprüfung der korrekten Mautentrichtung gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) in Form von Stichprobenkontrollen durch eine Vielzahl geeigneter Kontrollarten auf allen mautpflichtigen Strecken bundesweit sichergestellt ist.

Verfahren der Mautentrichtung

Die Maut kann über eine automatische Einbuchung mit einem Fahrzeuggerät (On-Board-Unit, OBU) oder alternativ über eine manuelle Einbuchung im Internet oder an einem Mautstellenterminal entrichtet werden. Die automatische Einbuchung mit einer OBU ist die einfachste und komfortabelste Art. Nach der Registrierung beim deutschen Mautbetreiber, der Toll Collect GmbH in Berlin, kann sich jeder Nutzer ein Fahrzeuggerät in sein Fahrzeug einbauen lassen. Mit Hilfe von GPS-Satellitensignalen und weiteren Ortungssensoren erkennt die OBU die gefahrenen mautpflichtigen Streckenabschnitte und berechnet auf Basis der eingestellten Fahrzeugdaten und Mautsätze automatisch die zu entrichtende Maut.

Bei der manuellen Einbuchung im Internet oder an einem Mautstellen-Terminal bestimmt der Nutzer Start- und Endpunkt der Fahrtroute. Aus den eingegebenen Daten wird automatisch die kürzeste Strecke im mautpflichtigen Streckennetz ermittelt. Diese kann der Nutzer akzeptieren oder durch die Eingabe von bis zu vier Via-Punkten (d.h. Anschlussstellen oder Autobahndreiecke, über die die Fahrtstrecke führen soll) nach seinen Wünschen anpassen. Bei Fahrten, die isolierte Teilstrecken (Inseln) umfassen, sind gegebenenfalls mehrere Einbuchungen erforderlich.

Im Hinblick auf die Ausweitung der Maut auf alle Bundesstraßen ist eine Weiterentwicklung und Optimierung dieser derzeit bestehenden manuellen Einbuchungsmöglichkeiten geplant.

Die Maut fällt nur für die Benutzung mautpflichtiger Strecken an. Nicht mautpflichtige Strecken stehen bei der manuellen Einbuchung im Internet oder an einem Mautstellen-

Terminal nicht zur Verfügung.

In Ergänzung der ausschließlich auf Bundesautobahnen eingesetzten automatischen Kontrollbrücken kommen – sowohl auf Bundesautobahnen als auch auf Bundesstraßen – zur Zeit auch mobile und portable Kontrollen des BAG zum Einsatz. Die mobilen Kontrollen erfolgen durch speziell ausgestattete Kontrollfahrzeuge, die während der Vorbeifahrt an oder von mautpflichtigen Fahrzeugen die korrekte Mautentrichtung durch Auslesung kontrollrelevanter Daten aus dem Fahrzeuggeräten des überprüften Fahrzeugs / der überprüften Fahrzeugkombination oder aber durch Abfrage der betreffenden Fahrzeugdaten in der Kontrollzentrale verifizieren. Die portablen Kontrollen ermöglichen an geeigneten Brückenbauwerken über Bundesstraßen eine temporäre automatische Kontrolle, bei der, wie auch bei den automatischen Kontrollbrücken, im Verstoß- bzw. Verdachtsfall die Durchführung einer nachgelagerten Kontrolle durch mobile Kontrollgruppen ermöglicht wird. Eine (Stichproben-)Kontrolle der Polizei findet nicht statt.

Auch in Zukunft wird es an den Bundesstraßen keine Kontrollbrücken geben, wie dies auf Bundesautobahnen üblich ist. Stattdessen werden Kontrollsäulen am Straßenrand für die Überwachung der Einhaltung der Mautpflicht eingesetzt. Diese sind farblich so gestaltet, dass eine Verwechslung mit Geschwindigkeitskontrollen ausgeschlossen ist.

In der 41. Kalenderwoche 2016 ist der Pilotbetrieb der innovativen Kontrollsäulen gestartet. Bis Ende des Jahres wird in jedem Bundesland zunächst eine Kontrollsäule für Testzwecke aufgestellt. Insgesamt sollen bundesweit rund 600 Kontrollsäulen auf den Bundesstraßen installiert werden. Die Standorte stehen noch nicht fest.

Die Lkw-Maut soll ab Mitte 2018 für alle Bundesstraßen inkl. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen gelten.

Ahndung von Verstößen gegen verkehrsrechtliche Anordnungen

Bestehen verkehrsrechtliche Anordnungen, die den Verkehr mit schweren Nutzfahrzeugen verbieten oder beschränken, z.B. ein Verkehrsverbot für schwere Nutzfahrzeuge gemäß § 41 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 StVO durch das Zeichen 253 mit Zusatzzeichen „Durchgangsverkehr“ und „7,5 t“ liegt es in der Zuständigkeit der jeweiligen örtlichen und sachlich zuständigen Behörden, die Einhaltung dieser Anordnungen zu kontrollieren und bei Verstößen Verwarnungen auszusprechen oder Bußgelder zu verhängen. Für die Überwachung von Durchfahrtsverboten nach der Straßenverkehrs-Ordnung ist der Polizeivollzugsdienst originär zuständig.

Nutzung von Mautdaten im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen Verstößen gegen verkehrsrechtliche Anordnungen (Durchfahrtsverbote)

Der Gesetzgeber hat in § 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) für die Weitergabe von Erhebungs- und Kontrolldaten mit nahezu identischem Wortlaut Folgendes geregelt:

„Diese Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung, Nutzung

oder Beschlagnahme nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig“

Das Bundesfernstraßenmautgesetz ist zum 19. Juli 2011 in Kraft getreten. Durch dieses wurde das bisherige Autobahnmautgesetz (ABMG) aufgehoben, das ebenfalls eine Herausgabe von Mautdaten untersagte.

Eine automatisierte Ahndung von Verstößen gegen verkehrsrechtliche Anordnungen (Durchfahrtsverbote) auf der Basis von Mauterhebungs- und -kontrolldaten ist somit gesetzlich ausgeschlossen.

Eine automatische Ahndung von Verstößen gegen das Lkw-Durchfahrtsverbot ist daher nicht möglich.

Unterrichtung des Korreferenten und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, stellvertretend Herr Stadtrat Michael Kuffer und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung III, Herrn Stadtrat Richard Progl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Dem Antrag Nr. 08-14 / A 02442 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa liste vom 12.09.2016 kann nicht entsprochen werden. Er ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr.Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V/SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Kreisverwaltungsreferat - GL/24

zur weiteren Veranlassung.

zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Kommunalreferat
2. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
3. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
4. An die Stadtwerke München GmbH
5. An das Planungsreferat
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
6. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III/1
zur weiteren Veranlassung

Am <DATUM>

Kreisverwaltungsreferat GL/24